

Mitteilung nach § 3a UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Biomethan Mühlacker GmbH & Co.KG hat mit Schreiben vom 07.03.2017 beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die bestehende Biogasanlage in 75417Mühlacker, In den Waldäckern 43, Flurstücknrn. 4462 und 4000/16, gestellt.

Aufgrund einer Novellierung der Düngeverordnung besteht die Notwendigkeit, die Lagerkapazitäten für Wirtschaftsdünger zu erhöhen.

Dies soll durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Gärrestebehälters mit Folienabdeckung, einer Gärprodukte-Verdampfungsanlage sowie eines Blockheizkraftwerks mit einer Leistung von 400 kW_{el} und vorgeschalteter Biogasaufbereitung realisiert werden.

Im Zuge der Änderungen an der Biogasanlage wird auch eine Umwallung des Betriebsgeländes für den Havariefall errichtet.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Karlsruhe, den 24.05.2017
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.2